

Bestellung der
Geschäftsführerin
Steirischer Landestier-
garten GmbH

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 L 7/2010-11

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	2
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
2. PRÜFUNGSKOMPETENZ	4
3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES	6
4.1 Ausschreibung.....	6
4.2 Bewerbung	7
4.3 Auswahlverfahren.....	8
4.4 Bestellung.....	9
4.5 Dienstvertrag	10
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	12

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob bei der Bestellung der Geschäftsführerin Steirischer Landestiergarten GmbH im Jahr 2009 die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung eingehalten wurden.

Die Bestellung der Geschäftsführerin erfolgte unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes.

Der abgeschlossene Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin entsprach – mit einer Ausnahme – allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landtag Steiermark beauftragte mit Beschluss Nr. 946 vom 7. März 2008 den Landesrechnungshof

**„im Anschluss an jede Stellenbesetzung in der Steiermark,
die dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegt, zu prüfen,
ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten wurden und
legt in der Folge das Ergebnis jeder Prüfung gemäß
§ 28 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz**

[Anmerkung: § 7 seit Inkrafttreten des
Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG am 18. März 2009]
dem Landtag vor.“

Dieser Beschluss des Landtages Steiermark wurde dem Landesrechnungshof zur weiteren Veranlassung und allen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt. Er langte am 11. März 2008 beim Landesrechnungshof ein.

In Entsprechung dieses Beschlusses legte die Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH dem Landesrechnungshof die Unterlagen über die Bestellung der Geschäftsführerin der Steirischer Landestiergarten GmbH vor.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens von August 2009 bis Dezember 2009.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer.**

2. PRÜFUNGSKOMPETENZ

Das Land Steiermark ist zu 100 % an der Steirischer Landestiergarten GmbH beteiligt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 LRH-VG gegeben.

3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die von der FA12A vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der FA12A hervor.

3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer**, der ansonsten den Prüfbericht zur Kenntnis nimmt, ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet. Eine allfällige Replik des Landesrechnungshofes befindet sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Von **Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGS- GESETZES

Am 1. März 1998 ist das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 26/1998, in Kraft getreten.

Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Steirischer Landestiergarten GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark, ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.

4.1 Ausschreibung

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Am Ausschreibungsprozedere war die FA12A beteiligt.

Die Funktionsperiode der Geschäftsführerin endet mit 31. Dezember 2009.

Am 29./30. August 2009 schrieb die FA12A für die Steirischer Landestiergarten GmbH die Stelle eines Geschäftsführers/in öffentlich aus.

Hinsichtlich des Zeitpunktes entsprach die Ausschreibung dem Gesetz.

Die Ausschreibung enthielt ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz).

Über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie Aufschluss.

Veröffentlicht wurde die Ausschreibung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 29. August 2009, in der „Kleinen Zeitung“ vom 29. August 2009 und im „Standard“ in der Ausgabe vom 29. Februar/30. August 2009.

Somit erfolgte die gemäß § 2 Abs. 4 des Stellenbesetzungsgesetzes zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 30. September 2009.

Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5 Stellenbesetzungsgesetz).

Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz im § 2 Abs. 5 vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

4.2 Bewerbung

Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ (im vorliegenden Fall die FA12A als Eigentümervertreterin) zu richten.

Es langten 14 Bewerbungen ein.

4.3 Auswahlverfahren

Der Landesrechnungshof überprüfte das Auswahlverfahren auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Für die Begutachtung der Bewerbungen wurde eine Kommission gebildet, der der Leiter der FA12A als Vertreter des Gesellschafters Land Steiermark, der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter angehörten.

Am Auswahlverfahren nahm auch ein Beobachter teil.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass dem Beobachter alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zugekommen sind.

Vorselektion

Die Kommission prüfte die Bewerbungen entsprechend den Ausschreibungskriterien dahingehend, ob die Bewerber über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in leitender Funktion in einem Tierpark sowie in den Bereichen Marketing, Medienarbeit, Tourismus-, Gastronomie- und Freizeitwirtschaft verfügen. Weiters wurden die Bewerbungen hinsichtlich kaufmännischer Kenntnisse geprüft.

Auswahl

Nach der Vorselektion erfüllte nur eine Bewerberin die Kriterien zur Gänze. Dabei handelte es sich um die bisherige Geschäftsführerin. Die Kommission sprach sich einstimmig dafür aus diese Bewerberin als Geschäftsführerin für die nächsten fünf Jahre wiederzubestellen.

Aus dem Ergebnisprotokoll vom 4. November 2009 geht eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Auswahlverfahren hervor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Gesellschafter Informationen über die Auswahl der Bewerber als entscheidungsrelevante Grundlage vorlagen.

Das Auswahlverfahren war transparent und nachvollziehbar.

4.4 Bestellung

Mit einstimmigem Beschluss vom 23. November 2009 bestellte die Steiermärkische Landesregierung Frau Doris Wolkner-Steinberger mit 1. Jänner 2010 auf die Dauer von fünf Jahren zur Geschäftsführerin der Steirischer Landestiergarten GmbH. Zugleich wurde der Leiter der FA12A bevollmächtigt, mit Frau Doris Wolkner-Steinberger einen Geschäftsführerdienstvertrag mit Wirkung ab 1. Jänner 2010 abzuschließen.

Grundlage dieses Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung war der von der Auswahlkommission der Landesregierung zur Kenntnis gebrachte Bericht über das erfolgte Auswahlverfahren.

Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Zustimmung des Aufsichtsrates

- für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
- für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung

nicht vor.

Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:

Der Aufsichtsrat ist als Kontrollorgan installiert um die Geschäftsführung zu überwachen. Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern handelt es sich um eine Gesellschafterkompetenz. Es wäre zwar möglich, die Zustimmung des Aufsichtsrates für diese Art von Geschäften vorzusehen, allerdings ist eine diesbezügliche Kompetenzvermischung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaftern nach Ansicht der Fachabteilung 12A nicht unbedingt notwendig und wünschenswert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Gesellschafter sind grundsätzlich für Abschluss, Abänderung und Beendigung des Dienstvertrages zuständig. Der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung können die Kompetenz zum Abschluss des Dienstvertrages jedoch einem anderen Gesellschaftsorgan, z. B. Aufsichtsrat, delegieren (Völkl in Straube [Herausgeber], Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 15, Rz 56) bzw. kann der Gesellschaftsvertrag dafür die Zustimmung des Aufsichtsrates anordnen.

Im Sinne einer transparenten Kontrolle hält daher der Landesrechnungshof seine Empfehlung aufrecht.

Gemäß § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 5./6. Dezember 2009, in der „Kleinen Zeitung“ vom 5. Dezember 2009 und in der Ausgabe des „Standard“ vom 5./6. Dezember 2009.

4.5 Dienstvertrag

Das Gesetz vom 28. Oktober 2008 über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz), LGBl. Nr. 120/2008, ist im vorliegenden Fall anzuwenden. Es trat am 23. Dezember 2008 in Kraft.

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 2009 gemäß § 2 Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz über die Erlassung von Vertragsschablonen für die Stellenbesetzung in landesnahen Unternehmen (Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung), LGBl. Nr. 18/2009, trat am 31. Jänner 2009 in Kraft.

Im vorliegenden Fall ist die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung anzuwenden. In § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Verordnung ist ein Katalog möglicher Vertragsklauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der einzelnen Vertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt im verordneten Zulassungsbereich liegt.

Die Verordnung enthält eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarenden Vertragselemente.

Der Landesrechnungshof überprüfte den abgeschlossenen Dienstvertrag auf Einhaltung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Entgegen § 2 Abs. 3 Z. 4 lit. c der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung wurde die Erfolgsbeteiligung nicht mit einem Prozentsatz des Grundgehaltes, sondern mit einem Maximalbetrag begrenzt.

In allen anderen Punkten entsprach der Dienstvertrag der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 21. Mai 2010 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn
Ersten Landeshauptmannstellvertreter
Hermann Schützenhöfer:

Mag. Martin LATZKA

von der Fachabteilung 12A – Tourismus-
förderung und Steirische Tourismus GmbH: Dr. Hellmuth SCHNABL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurden.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens der Geschäftsführerin der Steirischer Landestiergarten GmbH von August 2009 bis Dezember 2009.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes

Ausschreibung

- Der Zeitpunkt der Ausschreibung der Geschäftsführerin der Steirischer Landestiergarten GmbH entsprach dem Gesetz.
- Die zwingend geforderte Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.
- Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

Auswahlverfahren

Bewerbung

- Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.

Auswahlverfahren

- Die Auswahlkommission bildeten der Leiter der FA12A, der Aufsichtsratsvorsitzende der Steirischer Landestiergarten GmbH und sein Stellvertreter.
- Am Auswahlverfahren nahm auch ein Beobachter teil.
- Dem Beobachter kamen alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zu.

- Nach der Vorselektion verblieb nur eine Bewerberin, die das Anforderungsprofil formal und inhaltlich zur Gänze erfüllte. Die Kommission sprach sich einstimmig für diese Bewerberin aus.
- Eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Auswahlverfahren sowie eine Empfehlung der Geschäftsführerbestellung lag als entscheidungsrelevante Grundlage dem Gesellschafter vor.
- Das Auswahlverfahren war transparent und nachvollziehbar.

Bestellung

- Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Zustimmung des Aufsichtsrates
 - für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
 - für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung nicht vor.
- **Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.**
- Das für die Besetzung zuständige Organ veröffentliche den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in der Ausgabe einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

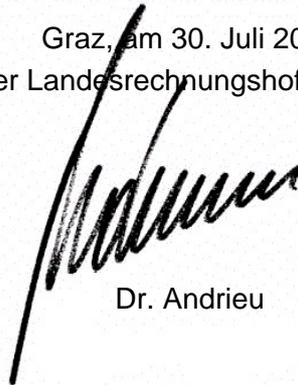
Dienstvertrag

- Von der Befugnis, Vertragsschablonen zu erlassen, hat das Land Steiermark durch Erlassung des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 120/2008, und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz trat am 23. Dezember 2008 und die Vertragsschablonenverordnung am 31. Jänner 2009 in Kraft.
- Im vorliegenden Fall fand die auf Grund des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes verordnete Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung Anwendung.
- Der Landesrechnungshof überprüfte daher den Dienstvertrag der Geschäftsführerin der Steirischer Landestiergarten GmbH auf Einhaltung dieser Vertragsschablonen.

- Er stellte fest, dass entgegen § 2 Abs. 3 Z. 4 lit. c der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung die Erfolgsbeteiligung nicht mit einem Prozentsatz des Grundgehaltes, sondern mit einem Maximalbetrag begrenzt wurde.
- In allen anderen Punkten entsprach der Dienstvertrag der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Graz, am 30. Juli 2010

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu